

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit*
vom 27. November 2001

3912 a

Beschluss des Kantonsrates über die zuständige Instanz für Entscheide gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

(vom)

Der Kantonsrat,

in Anwendung von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 und nach Einsicht in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. November 2001 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 27. November 2001,

beschliesst:

I. 1. Zum Entscheid über Beschwerden gegen Überwachungsanordnungen im Sinne von Art. 10 Abs. 5 lit. c und Abs. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) ist das Obergericht zuständig.

2. Die Triage gemäss Art. 4 Abs. 6 BÜPF erfolgt unter der Leitung des Präsidenten der Anklagekammer.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Marco Ruggli, Zürich (Präsident); Hugo Buchs, Winterthur; Bernhard Egg, Elgg; Hans Egloff, Aesch b. Birmensdorf; Peter Good, Bauma; Alfred Heer, Zürich; Beat Jaisli, Boppelsen; Thomas Müller, Stäfa; Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Jürg Trachsel, Richterswil; Johanna Tremp, Zürich; Bruno Walliser, Volketswil; Dr. Beat Walti, Erlenbach; Helga Zopfi-Joch, Thalwil; Sekretärin: Anna Stöckli.

Begründung

Der Regierungsrat legt in der Weisung dar, dass die Kantone lediglich noch die Zuständigkeiten für die im Rahmen ihrer Strafverfahren angeordneten und durchgeführten Überwachungsmassnahmen zu bestimmen haben. Es sind dies die zuständigen Behörden für die Anordnung (Art. 6 Abs. 1 lit. a Ziffer 4 BÜPF) und die Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 lit. c BÜPF) von Überwachungsmassnahmen, für die Leitung der Triage bei Überwachungsmassnahmen nach Art. 4 Abs. 3 BÜPF (Art. 4 Abs. 6 BÜPF) und für die Behandlung von Beschwerden gegen Überwachungsanordnungen (Art. 10 Abs. 5 lit. c und Abs. 6 BÜPF).

Die Anordnung von Überwachungsmassnahmen fällt gemäss § 104 Abs. 1 StPO in die Kompetenz der Untersuchungs- und Anklagebehörden; der Präsident der Anklagekammer ist zuständig für die Genehmigung von Überwachungsanordnungen (§ 104 b StPO).

Neu zu bestimmen sind somit lediglich die richterliche Behörde, unter deren Leitung die Triage nach Art. 4 Abs. 6 BÜPF zu erfolgen hat, und die zuständige Beschwerdeinstanz.

Die Kommission hat dem Antrag des Regierungsrates nichts beizufügen und beantragt Zustimmung.

Zürich, 27. November 2001

Im Namen der Kommission
für Justiz und öffentliche Sicherheit

Der Präsident:
Marco Ruggli

Die Sekretärin:
Anna Stöckli